



Vorsitzender: Rolf Spankus • Max-Pechstein-Str. 4 • 26133 Oldenburg
Telefon: 0441 4850728 • E-Mail: vorstand@oldenboulers.de

Satzung der Oldenboulers, Petanque-Club Oldenburg e.V. vorher: Die Boulers vom Cäcilienplatz, Spielfreunde Oldenburg e.V.

Präambel

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Alle Regelungen und Formulierungen der Satzung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Der Verein und seine Mitglieder treten für respektvolles, weltoffenes und tolerantes Miteinander ein. Die Mitglieder sprechen sich entschieden gegen jegliche Form von Sexismus, Rassismus, Homophobie und anderen Arten von Diskriminierung aus.

§ 1 Name und Sitz

Der am 20. Juli 1993 gegründete Verein trägt den Namen: Die Oldenboulers Petanque-Club Oldenburg.

Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg führt er den Zusatz: e.V.

Sitz des Vereins ist Oldenburg in Oldenburg.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Sportorganisationen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist es, den Freizeitsport Boule und den Wettkampfsport Petanque (französisches Kugelspiel) auszuüben und zu pflegen.

Durch den Verein soll das Interesse verbreitet und insbesondere die Jugendarbeit gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vermögensverhältnisse

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 BGBII S. 613.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede Person jeden Alters kann Mitglied werden und zwar über eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

Über eine Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich erfolgt und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen, mitzuteilen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins in grober Weise



verletzt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die schriftlich erfolgt und begründet werden muss, ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge an die Verbände sowie Lizenzgebühren sind davon ausgenommen, sie werden durch die Verbände festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt, möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitglieder sind vom Vorstand in Textform, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung, einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mail Adresse gesendet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Der Beschlussfassung durch die Mitglieder sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl des Kassenprüfers
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Auflösung des Vereins
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

Geschieht dies, so ist der Vorstand an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) und bis zu drei weiteren Mitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand führt neben den Aufgaben nach dieser Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.



§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung,

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:

- a) der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder diese fordern.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist und mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Nicht anwesende Mitglieder können schriftlich ihre Stimme abgeben.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Kinderschutzbund Oldenburg zur weiteren Verwendung in gemeinnützigem Sinne, allerdings nur für sportliche Zwecke zu übertragen.

§ 12

~~Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 20. November 2014 beschlossen worden.~~

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 08. Februar 2023 beschlossen worden.